

Für das Schuljahr 2023/2024 gelten folgende Fristen

<i>im Vorjahr zurückgestellt</i>	schulpflichtig bzw. nach "verschobenem" Schulbeginn schulpflichtig	„Einschulungskorridor“ schulpflichtig werden können	auf Antrag schulpflichtig	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum
1.10.2015 – 30.9.2016	1.10.2016 – 30.6.2017 und 1.7.2016 – 30.9.2016	1.7.2017 – 30.9.2017	1.10.2017 – 31.12.2017	ab 1.1.2018
Keine weitere Zurückstellung möglich, sonst Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeit beim Aufnahmegespräch/Screening) Zurückstellung möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt Rechtsgrundlage: KMS vom 5.10.2009 Nr. IV. 1-5 S. 7301-4.92665 o.V. KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5. S 7301-4.917 o.V. § 2 (4) GrSO	Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren. Die Schule berät und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind 2023/2024 schulpflichtig wird oder nicht. Sie geben bis 11.4.2023 eine schriftliche Erklärung ab, wenn das Kind erst 2024/2025 schulpflichtig werden soll Rechtsgrundlage: § 2 (4) GrSO	Bei Antrag auf Einschulung sollen Elternwille und vorangegangene Maßnahmen (z.B. Aufnahme in die Vorschulgruppe des Kindergartens) in besonderem Maße berücksichtigt werden. Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeit beim Aufnahmegespräch/Screening), Ablehnung des Antrags oder Widerruf der Aufnahme durch die Schule bis zum 30.11. sind keine Zurückstellung Rechtsgrundlage: KMS vom 5.10.2009 Nr. IV. 1-5 S. 7301-4.92665 o.V. KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5.S 7301-4.917 o.V.	schulpsychologisches Gutachten erforderlich Ablehnung des Antrags oder Widerruf der Aufnahme durch die Schule bis zum 30.11. sind keine Zurückstellung Rechtsgrundlage: KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5.S 7301-4.917 o.V.